

Preis-Reglement gynécologie suisse SGGG

1. Das Preis-Reglement von gynécologie suisse SGGG hat das Ziel, Ausschreibung, Anforderungen, Beurteilungskriterien und Zusammensetzung der Jury von Preisen zu regeln, welche an Veranstaltungen der gynécologie suisse SGGG oder in ihrem Namen (Patronat) vergeben werden.
2. Preisausschreibung:
¹ Preise müssen vor einer erstmaligen Ausschreibung vom wissenschaftlichen Beirat (WB) sowie vom Vorstand gynécologie suisse SGGG genehmigt werden. Dem Genehmigungsantrag an das Generalsekretariat gynécologie suisse SGGG und an den Präsidenten des WB sind die inhaltlichen und formalen Anforderungen an den Preis, die Beurteilungskriterien sowie die Zusammensetzung der Jury beizulegen.
² Jede Preisausschreibung enthält: (1) Inhaltliche und (2) formale Anforderungen an den Preis, (3) die Beurteilungskriterien für die Vergabe des Preises sowie (4) die Zusammensetzung der Jury.
3. Juryzusammensetzung:
¹ Die Preisjury besteht minimal aus 3 Mitgliedern, wovon ein Jurypräsident und mindestens ein aktives Mitglied des wissenschaftlichen Beirats oder des Vorstands gynécologie suisse SGGG in die Jury Einsitz haben müssen.
² Die Jurymitglieder werden vom Organisator des Preises bestimmt (in der Regel der Vorstand, der WB oder eine Arbeitsgemeinschaft (AG) von gynécologie suisse SGGG).
³ Die Jury industriegesponserter Preise wird auf Antrag des Sponsors vom WB unter Berücksichtigung von Ziff. 3 Abs. 1 bestätigt.
4. Anforderungen an die Preisarbeiten und Kriterien der Preisvergabe:
Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Preisarbeiten sowie die Kriterien der Preisvergabe werden von der jeweiligen Preisjury definiert und zum Zeitpunkt der Preisausschreibung publiziert.
5. Preisvergabe:
¹ Der Preis wird vergeben, wenn pro ausgeschriebenem Preis mindestens 3 Arbeiten eingereicht werden, welche die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Preisarbeit erfüllen. ² Wird ein Preis nicht vergeben, fällt der Preisbetrag an den Sponsor zurück.
6. Entschädigung:
Jurymitglieder können vom Preissponsor für ihren Aufwand entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement von gynécologie suisse SGGG.
7. Übergangsbestimmungen:
Preise, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits existieren, gelten als genehmigt gemäss Ziff. 2 Abs. 1. Ebenso bleibt eine Preisjury, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Preisreglements schon aktiv war, unverändert bestehen. Eine neu geschaffene Jury oder eine Jury, welche personell verändert wird, passt sich nach Inkrafttreten dem Preis-Reglement gemäss Ziff. 3 an.

Bern, 28. August 2015

Präsident wissenschaftlicher Beirat
gynécologie suisse SGGG

Präsident gynécologie suisse SGGG